



Satzung der Spitalstiftung Kelheim



Satzung der Spitalstiftung Kelheim

Die Spitalstiftung Kelheim ist im Jahre 1485 entstanden. Sie diente ursprünglich der Aufnahme katholischer Bürger und Bürgerinnen gegen eine Einkaufssumme. Da das Spital nicht mehr besteht, ist die Stiftung dazu übergegangen, Gemeindegewohnern Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

Der Stiftung wird gemäß Art. 8 und 35 des Bayer. Stiftungsgesetzes vom 26. November 1954 (BayBS II S. 661) folgende neue Satzung gegeben:

§ 1 Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Spitalstiftung Kelheim“. Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Kelheim.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke durch die Bereitstellung von preisgünstigem Wohnraum für bedürftige Gemeindegewohner.
- (2) Die Stiftung darf keine intensiven Erwerbsabsichten verfolgen. Sie darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (3) Auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Betriebsordnung

Die Vorschriften zum Vollzug dieser Satzung und zur Verwaltung des Stiftungsvermögens sowie die Bedingungen zur Vermietung der Wohnungen, enthält die Betriebsordnung, die vom Stadtrat Kelheim zu erlassen ist und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Landratsamtes bedarf.

§ 4 Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd ubgeschmälert zu erhalten. Es besteht aus Hausbesitz (mit Inventar), Grundstücken und Kapitalien, wie sie im einzelnen in der Anlage, die Bestandteil der Satzung ist, ausgewiesen sind.

§ 5 Betriebsvermögen

Das veränderliche Betriebsvermögen besteht aus

- a. dem Inventar, welches ordentlich und pfleglich instandzuhalten ist,
- b. den buchmäßig ausgewiesenen Betriebsmitteln und Erneuerungsrücklagen.



§ 6 Stiftungsmittel

Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht

- a. aus dem Ertrag oder der sonstigen Nutzung des Stiftungsvermögens,
- b. durch freiwillige Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Verstärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

§ 7 Stiftungsorgane und Verwaltung

- (1) Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Kelheim verwaltet und vertreten.
- (2) Die Stadt kann für die Verwaltung der Stiftung einen angemessenen Verwaltungskostenbeitrag fordern.

§ 8 Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht wird vom Landratsamt Kelheim als Rechtsaufsichtsbehörde wahrgenommen.

§ 9 Aufhebung der Stiftung

Erlischt die Stiftung, so fällt ihr Vermögen an die Stadt Kelheim, die es tunlichst in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise oder ersatzweise für andere gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung bedarf der staatlichen Genehmigung und tritt mit dem Ersten des Monats in Kraft, der auf die Bekanntmachung folgt. Etwaige frühere Satzungen treten außer Kraft.

Kelheim, 01. August 1973

Fritz Mathes
Erster Bürgermeister